# Bekanntmachung einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission “Grundsätze für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder und Wellen“

vom 16. Oktober 2003

Nachfolgend wird die Empfehlung der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 185. Sitzung der Kommission am 3./4. Juli 2003, bekannt gegeben (Anlage).

### Anlage

**Einleitung**

In den Entwürfen im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer europäischen Direktive zum Schutz von Arbeitnehmern vor elektromagnetischen Feldern wird gefordert, die Differenzierung aufzugeben zwischen Arbeitnehmern im Allgemeinen und beruflich exponierten Personen, also solchen, die zur Verrichtung ihrer Tätigkeit höheren Immissionen ausgesetzt werden müssen. Ausgehend von bestehenden deutschen Regelungen zum Schutz von Arbeitnehmern fasst daher das vorliegende Papier die deutschen Grundsätze zum Arbeitnehmerschutz zusammen und soll zur Harmonisierung der deutschen Position in der europäischen Diskussion beitragen.

Ein hoher Schutz von Arbeitnehmern und die Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft müssen nicht zwangsläufig zu Widersprüchen führen. Dementsprechend liegt den hier formulierten Grundsätzen die Überlegung zugrunde, im Rahmen der allgemeinen und vorsorglichen Schutzüberlegungen das Unvermeidbare zuzulassen und das Vermeidbare zu vermeiden, also höhere Expositionen dort zuzulassen, wo sie als charakteristische Begleiterscheinung der Tätigkeit zur Verrichtung der Arbeit erforderlich sind und durch eine Rechtfertigungsverpflichtung zu motivieren, sie dort zu vermeiden, wo sie nicht notwendig sind.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollte es das Bestreben eines Arbeitgebers sein, über den Schutz vor akuter Gefährdung des Lebens und der Gesundheit hinaus Expositionen jeglicher Art, auch jene gegenüber elektromagnetischen Feldern, überall dort, wo dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, gering zu halten.

Als Grundsatz sollte gelten, dass auch bei Arbeitnehmern, außer in den durch die Art der Tätigkeit begründeten Fällen, die für die Allgemeinbevölkerung vorgesehenen Expositionsgrenzen nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Ausnahmen sind auf begründbare Fälle zu beschränken, z.B. wo dies durch den betrieblichen Ablauf erforderlich ist und eine Einhaltung des Grundsatzes einen unvertretbar hohen Aufwand zur Folge hätte.

**Empfehlungen**

Die Strahlenschutzkommission empfiehlt daher, dass für den Schutz der Arbeitnehmer im Allgemeinen und vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder und Wellen im Besonderen folgende Grundsätze gelten sollten:

- Die Vermeidung unnötiger Expositionen ist ein grundsätzliches Ziel des Strahlenschutzes und sollte daher auch für den Schutz der Arbeitnehmer gelten:

- Arbeitnehmer sind hinsichtlich der zulässigen Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und Wellen grundsätzlich der Allgemeinbevölkerung gleichzustellen.

- Höhere Expositionen, also Expositionen über den für die Allgemeinbevölkerung geltenden Grenzwerten[[1]](#footnote-1)\*), sind grundsätzlich auf „beruflich Exponierte“ zu beschränken. Höhere Expositionen sonstiger Arbeitnehmer sind auf begründbare Ausnahmefälle zu beschränken.

- Als „beruflich exponiert“ gelten jene Arbeitnehmer, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit zwangsläufig höheren elektromagnetischen Feldern ausgesetzt werden müssen (z.B. Hochspannungsmonteure, Mikrowellenschweißer).

- Schwangere sollten nicht höher exponiert werden als die Allgemeinbevölkerung.

- Minderjährige (z.B. Auszubildende) sollten nicht höher exponiert werden als die Allgemeinbevölkerung, es sei denn, es ist zum Erreichen des Ausbildungsziels notwendig.

- Für Arbeitnehmer mit aktiven und/oder passiven Implantaten sind spezifische Risikoüberlegungen anzustellen. Für diese Arbeitnehmer können zusätzliche Schutzmaßnahmen, z.B. Zutrittsbeschränkungen, erforderlich sein.

- „Beruflich Exponierte“ sind über die Risiken durch elektromagnetische Felder und Wellen aufzuklären und über das richtige Verhalten bei erhöhter Exposition zu unterweisen.

- Als Grenzwerte für „beruflich Exponierte“ sind die Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor Nicht-Ionisierender Strahlung (ICNIRP) für beruflich exponierte zu übernehmen.

1. \*) Empfehlung (1999/519/EG) des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz bis 300 GHz). [↑](#footnote-ref-1)